

# Bundesrecht

Das Reiten und Fahren auf öffentlichen Verkehrsflächen regelt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Für Gespannfahrer und Reiter gelten sinngemäß die gleichen Verkehrsregeln wie für Fahrzeuge (§ 28 Abs. 2).

## a) Straßenverkehrsordnung:

Im Einzelnen gilt für das **Reiten** folgendes:

- § 1 StVO - Grundregeln (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert **ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht**. (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird."
- Pferde sind im Straßenverkehr nur zugelassen, wenn sie von **geeigneten Personen** begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können. Wer ein Pferd begleitet (also reitet oder führt), muss über reiterliches Können bzw. die erforderliche körperliche Konstitution verfügen. Dazu gehört auch die **richtige Ausrüstung** (man kann z.B. mit Stallhalter und Strick reiten, jedoch nicht mit ausreichender Sicherheit im Straßenverkehr) - § 28 StVO.
- Reiter/Innen **benutzen die Fahrbahn** - nicht etwa den Fußgängerweg - und zwar die äußerste rechte Seite (§ 2 Abs. 1 und 2 StVO). Wird die Fahrbahn durch eine durchgehende Linie begrenzt und bleibt rechts neben der Begrenzungslinie noch ausreichender Straßenraum frei, so muss rechts von der Begrenzungslinie geritten werden, weil Reiter/Innen den "langsamen Fahrzeugen" gleich stehen.
- Reiter/Innen dürfen **nicht auf Fahrradwegen oder auf Gehwegen** reiten.
- Das **Führen von Pferden von Kraftfahrzeugen oder vom Fahrrad aus ist verboten**.
- Reiter/Innen müssen **während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst einfordern (z.B. Nebel, Schnee, Regen) ausreichend beleuchtet sein** (§ 17 StVO).

Zur Beleuchtung müssen mindestens verwendet werden § 28 StVO (2):

1. beim Treiben von Vieh vorn eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht und am Ende eine Leuchte mit rotem Licht,
2. beim Führen auch nur eines Großtieres oder von Vieh eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar mitzuführen ist.

Zusätzliche Leuchtgamaschen am Pferd und reflektierende Kleidung beim Reiter sind sehr zu empfehlen, ebenso die Stifelleuchte (links).

- Eine **größere Reitergruppe bildet einen "Verband"**. Im "geschlossenen Verband" (§ 27 StVO) setzen sich die Reiter zu zweit nebeneinander. Der Verband soll nicht länger als 25 m sein. Dicht aufgeschlossen sind das etwa 12 Reiter. 20 Reiter formieren sich z.B. in 2 Verbänden zu je 10 Reitern. Der Abstand zwischen den Verbänden sollte wiederum mindestens 25 m betragen, damit ein Überholen möglich ist. Da der Verband als ein Verkehrsteilnehmer gilt, braucht nicht jeder Reiter beleuchtet sein. Die seitliche Begrenzung geschlossen reitender oder zu Fuß marschierender Verbände muss, wenn nötig (§ 17 Abs. 1 StVO), mindestens nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. (Die Beleuchtung muss in eigenem Interesse auch von weitem gut zu sehen sein.) Auch hier ist die Verwendung zusätzlicher Leuchtgamaschen dringend zu empfehlen.
- Das **Durchfahrverbotsschild** (roter Rand, weißes Feld/Zeichen 250) ist ein Verbotsschild für Fahrzeuge aller Art. Nach dem Grundsatz, wonach Reiter und Führer von Pferden den Fahrzeugen gleichstehen, würde es an sich auch für diese gelten. In der StVO ist jedoch ausdrücklich vermerkt, dass dieses Schild nicht für Reiter, Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh gilt. Ist jedoch im weißen Feld ein Reiter oder ein Pferd dargestellt, dann gilt dieses Zeichen nur für Reiter/Pferde.
- Für das **Gespannfahren** finden sich nähere Erläuterungen in der Broschüre **Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge** (Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), DEKRA AG, Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. (VdTÜV)).

## **b) Bundesnaturschutz- und Bundeswaldgesetz**

Allgemeine Grundsätze für das Reiten/Fahren auf **privaten** (nicht öffentlichen) Wegen finden sich im Bundesnaturschutz- und Bundeswaldgesetz.

Einzelheiten sind in den Naturschutz- und Waldgesetzen der Länder (**Landesgesetze**) geregelt, die somit für Reiter und Fahrer maßgeblich sind.

Die Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften und das Verantwortungsbewusstsein eines jeden Reiters/ Gespannfahrers sind unerlässlich, um Ausritte/Ausfahrten naturverträglich, konfliktfrei und vor allem erholsam gestalten zu können - siehe auch "Die 12 Gebote für das Fahren im Gelände" und "Die 12 Gebote für das Reiten im Gelände" in den Anlagen.

Zur Beleuchtung müssen mindestens verwendet

werden:

1. beim Treiben von Vieh vorn eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht und am Ende eine Leuchte mit rotem Licht,
2. beim Führen auch nur eines Großtieres oder von Vieh eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar mitzuführen ist.